

29.03.2018 | professionell kommentiert

## P&R-Insolvenz: Das Geschäft mit der Angst

FONDS professionell-Redakteur Alexander Endlweber über die Skandalisierung der P&R-Pleite, die Anleger in die Arme der "Anlegerschützer" treibt.



Alexander Endlweber

© FONDS professionell

Zehntausende Anleger sind von [Insolvenzen dreier Gesellschaften des Container-Anbieters P&R](#) betroffen. Sie sollten sich jetzt nicht von ihrer Panik zu Kurzschlusshandlungen verleiten lassen. Dass die von der Container-Pleite betroffenen Anleger Angst um ihr Geld haben, ist nachvollziehbar. Nun besteht aber auch noch die Gefahr, dass sie Interessen- und Aktionsgemeinschaften und Anwälten folgen, die voreilig versprechen, das Kapital retten zu können.

Wenig hilfreich sind in diesen Zusammenhang Medienberichte, welche die P&R-Insolvenz zu einem Skandal gemacht haben, obwohl die Hintergründe noch im Dunkel liegen. Die Medienhetze gegen ein Unternehmen, dem man begründet bisher nur unprofessionelle Kommunikation und wenig Transparenz vorwerfen kann, ist eine Vorverurteilung, die nach aktueller Faktenlage nicht gerechtfertigt ist. Sie treibt aber die Anleger in die Hände der "Zweitschädiger-Industrie", wie sie von zynischen Beobachtern genannt wird.

Und dass diese Anlegerängste schüren, dient angesichts winkender Erträge vielfach nicht dem Anlegerschutz, sondern knallharten Eigeninteressen. Den Investoren wird "rasches Handeln" empfohlen, obwohl sie noch gar nichts machen können. So lange die vorläufigen Insolvenzverwalter die Lage sondieren und die Insolvenzverfahren nicht eröffnet sind, besteht kein Anlass zu blindem Aktionismus. Außerdem steht bisher der mögliche wirtschaftliche Schaden für die Anleger noch gar nicht fest. Allerdings sind die insolventen P&R-Gesellschaften nach heutigem Wissensstand keine geeigneten Anspruchsgegner bei Anlegerklagen.

Auch der Juristenrat, gegen Berater und Vermittler vorzugehen, ist durchaus bedenklich, denn die von der Insolvenz betroffenen Direktinvestments wurden bis Ende 2016 und nicht nach dem Vermögensanlagengesetz aufgelegt. Deshalb waren für deren Vertrieb eine Gewerbeberechtigung nach §34f und die damit verbundene Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nicht erforderlich. Man muss davon ausgehen, dass viele Verkäufer der P&R-Angebote nicht ausreichend versichert sind und allenfalls mit ihrem Privatvermögen haften – das größere Schäden meist nicht abdecken wird. Darauf und auf den Umstand, dass im Moment noch gar keine Ansprüche gegen P&R angemeldet werden können, müssen die "Anlegerschützer" ihre Mandanten hinweisen. Dass dies in jenen Fällen passiert, in denen sich Juristen über die in der Berufsordnung verankerten Werbeverbote für Anwälte hinwegsetzen, ist wenig wahrscheinlich.

Den Anlegern kann man zurzeit nur empfehlen, Ruhe zu bewahren und selbst erst aktiv zu werden, nachdem die Insolvenzverwalter zur Anmeldung der Gläubigerforderungen aufgefordert haben. Bis dahin sind nur Angebote als seriös einzustufen, die nachweislich kompetent sind und eine unverbindliche Rechtsberatung beinhalten oder einen Informationsaustausch ohne Zwang zu Mitgliedschaften in Interessensgemeinschaften bieten.